

**Lothar Hageböling**

**Die Stiftung  
Braunschweigischer Kulturbesitz**

Geschichte, Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Perspektiven



# Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung . . . . .	7
B.	Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz . . . . .	10
C.	Gutachtliche Stellungnahme zur rechtlichen Eigenständigkeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und zur Unabhängigkeit ihrer Stiftungsverwaltung. . . . .	28
D.	10 Jahre Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz: Tradition wahren – Zukunft stiften . . . . .	55
E.	Anhang I Norbert Kamp: Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds Stifterauftrag und Stiftungsleistung im Spannungsfeld zwischen historischer Tradition und politischer Gegenwart . . . . .	65
F.	Anhang II Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“. . . . .	107

## A. Einführung

Das ehemalige Land Braunschweig ist im Jahr 1946 im neu gegründeten Land Niedersachsen aufgegangen. Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz erinnert nicht nur mit ihrem Namen an dieses Land Braunschweig. In der Region des alten Landes Braunschweig ist sie zugleich lebendiger Mittelpunkt zahlreicher Aktivitäten zur Wahrung und Förderung der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig. Die Stiftung hat sich in den zurückliegenden Jahren zu einer Kraftquelle im Braunschweiger Land entwickelt, die auf vielfältige Weise den sozialen Zusammenhalt fördert und das überreiche historische Erbe, künstlerische Zeugnisse und kulturelle Werte einfallsreich und kreativ immer wieder für die Menschen neu erschließt und weiterentwickelt. Sie gehört zu den „überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen des ehemaligen Landes Braunschweig“ i. S. d. Art. 72 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung, die nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers „weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten“ sind.

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ist durch Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ vom 16.12.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. In ihr sind der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds und die Braunschweig-Stiftung aufgegangen. Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds mit Ursprung im Jahr 1569 und die 1934 errichtete Braunschweig-Stiftung waren zuvor von der Bezirksregierung Braunschweig verwaltet worden. Infolge der Auflösung der Bezirksregierungen durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 war eine Nachfolgeregelung zur Verwaltung der beiden bis dahin rechtlich voneinander unabhängigen Stiftungsvermögen erforderlich geworden. Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben als eigenständiger und rechtsfähiger Träger öffentlicher Verwaltung abgesondert von der Behördenhierarchie des Landes Niedersachsen wahr. Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.

Die deutlich ältere und vom Vermögensbestand größere Vorgängerstiftung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz war der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds. Das Entstehen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds ist auf Entscheidungen von Herzog Julius im 16. Jahrhundert zurückzuführen. Julius (1528–1589), Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, führte 1568 die Reformation im Braunschweiger Land ein. Im Gegensatz zu vielen anderen Landesherren entschied Julius dabei, das kirchliche Vermögen nicht in der Staatskasse zu vereinnahmen, es vielmehr als Sondervermögen getrennt zu verwalten. Durch die Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12.10.1832, die bis 1918 die Verfassung des Landes Braunschweig war, wurde der Klosterfonds des Jahres 1569 mit dem von der 1810 aufgelösten Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds vereinigt, stellte ihn unter eine gemeinsame Vermögenswidmung und sicherte den neuen Vereinigten Kloster- und Studienfonds mit Verfassungsrang ab. Die Braunschweig-Stiftung hingegen wurde erst 1934 aus Grundbesitz des Landes Braunschweig, aber auch des Kloster- und Studienfonds vom Braunschweigischen Staatsministerium gegründet. Hintergrund war die Sorge vor einer territorialen Neuordnung des Reiches. Vorsorglich sollte auf diesem Wege die kulturelle Identität des alten Landes Braunschweig durch die Förderung des

Staatstheaters, des Vaterländischen Museums – heute das Braunschweigische Landesmuseum – und der Technischen Hochschule – heute Technische Universität Braunschweig – dauerhaft gesichert werden.

Zentrale Aufgabe der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ist es, die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig zu wahren und zu fördern. Mit dieser im Kern wortgleichen Formulierung hat der niedersächsische Gesetzgeber einen Teil der an ihn selbst gerichteten Gewährpflicht für die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Niedersachsens aus Art. 72 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung bezogen auf das frühere Land Braunschweig auf die Stiftung als Teil seiner mittelbaren Landesverwaltung heruntergebrochen. Mit Blick auf den Inhalt der Stiftungsaufgaben ging es dem Gesetzgeber nicht nur um eine bloße Verwaltung der Vermögen der beiden Vorgängerstiftungen und um eine schlichte Fortschreibung der historisch überkommenen Förderzwecke. Vielmehr kann die Regelung nur dahingehend verstanden werden, dass die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz unterhalb von Landtag und Landesregierung die institutionalisierte zentrale Wahrerin der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig sein soll. Ganz umfassend und im jeweils aktuellen zeitlichen Kontext hat die Stiftung das historische Erbe des alten Landes Braunschweig nicht nur zu sichern, sondern es für die interessierte Öffentlichkeit über eigene Aktivitäten, Veranstaltungen, Förderungen und Publikationen verfügbar und erlebbar zu machen.

In diesem Band der Schriftenreihe „Braunschweigische Rechtswissenschaftliche Studien“ sind Arbeiten und Vorträge des Verfassers zusammengefasst, die den geschichtlichen Hintergrund der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, den Stiftungszweck, ihre innere Ordnung und den verfassungsrechtlichen Schutz dieser Einrichtung näher beleuchten.

In der Abhandlung „Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz – Eigenständigkeit unter dem Schutz der Niedersächsischen Verfassung“ werden vertieft die innere rechtliche Ausgestaltung der Stiftung durch das Gründungsgesetz und der verfassungsrechtliche Schutz dieser heimatgebundenen Einrichtung dargestellt. Mit freundlicher Genehmigung des Richard-Boorberg-Verlages ist dieser Aufsatz aus den Niedersächsischen Verwaltungsblättern 6/2017 übernommen worden.

Die rechtliche Eigenständigkeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und die Unabhängigkeit ihrer Stiftungsverwaltung sind auch zentrale Fragen einer bislang unveröffentlichten „Gutachtlichen Stellungnahme“ aus dem Jahr 2015, die hier – lediglich gekürzt um wenige verfahrensmäßige Hinweise zum Gutachtenauftrag – mit freundlicher Genehmigung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz wiedergegeben wird.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ vom 20. September 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018, sind die Befugnisse der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz im Bereich der Personalwirtschaft erweitert und die Finanztransparenz erhöht worden. Diese Änderung der Rechtsgrundlagen der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz konnte wegen der Zeitabfolge weder in der „Gutachtlichen Stellungnahme“ noch in der Abhandlung „Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz – Eigenständigkeit unter dem Schutz der Niedersächsischen Verfassung“ berücksichtigt werden. Sie ist aber in beiden Arbeiten bereits ausdrücklich angeregt und begründet worden. Neben einer Erhöhung der Finanztransparenz durch den neuen § 2 Abs. 4 Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ und die in § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eingeführte Verwal-

tungsvereinfachung in den Finanzbeziehungen zwischen der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz und dem Land Niedersachsen ist durch den neuen § 4a des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ eine eigenständige Norm zum Personal der Stiftung geschaffen worden. Im Kern wird der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz das Recht eingeräumt, zur Verwaltung der Teilvermögen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen. Dadurch erhält die Stiftung eine größere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit. Das Gesetz über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ ist in der aktuellen Fassung im Anhang II abgedruckt.

Den geschichtlichen Hintergrund und die Arbeit der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz beleuchtet in geraffter Form die Festansprache „Zehn Jahre Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz: Tradition wahren – Zukunft stiften“, die der Verfasser am 6. März 2015 aus Anlass ihres 10-jährigen Bestehens im Juleum zu Helmstedt gehalten hat und der hier unverändert wiedergegeben wird.

Darüber hinaus findet sich im Anhang I der Abdruck eines Vortrages, den Norbert Kamp am 6. Mai 1982 zum 150-jährigen Bestehen des Braunschweiger Vereinigten Kloster- und Studienfonds gehalten hat. Seine hierzu erschienene Schrift „Der Braunschweiger Vereinigte Kloster und Studienfonds – Stifterauftrag und Stiftungsleistung im Spannungsfeld zwischen historischer Tradition und politischer Gegenwart“ ist inzwischen vergriffen und wird hier mit freundlicher Genehmigung der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz erneut veröffentlicht.

## **B. Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz**

### **Eigenständigkeit unter dem Schutz der Niedersächsischen Verfassung**

Am 01.11.2016 ist das Land Niedersachsen 70 Jahre alt geworden. Seine im November 1946 von der britischen Besatzungsmacht auf den Weg gebrachte Gründung kann nur als kluge, zukunftsorientierte Entscheidung gewürdigt werden. Das aus den Ländern Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe hervorgegangene Land Niedersachsen ist schnell zu einem einheitlichen Ganzen zusammengewachsen und hat zu einer eigenen Identität gefunden. Die Menschen identifizieren sich mit ihrem Bundesland Niedersachsen. Als flächenmäßig zweitgrößtes Bundesland hat sich Niedersachsen in Deutschland und auch in seinen internationalen Beziehungen einen guten Namen erworben. Noch immer gibt es aber bei vielen Menschen in Niedersachsen ein ausgeprägtes Regionalbewusstsein. Anders als früher wird dieses landesgeschichtliche Interesse und Bedürfnis nach regionaler Verbundenheit aber nicht mehr in einem überkommenen historischen Selbstbewusstsein, sondern in einem Hinwenden zur regionalen Geschichte und immer stärker auch in der Sehnsucht nach einer vertrauten, überschaubaren Heimat als Gegengewicht zu manchen globalen Entwicklungen zu suchen sein. Bisweilen wird auch von einer Renaissance der heimatbezogenen Region gesprochen. In der Region des alten Landes Braunschweig ist die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz lebendiger Mittelpunkt zahlreicher Aktivitäten zur Bewahrung historischer Baulänge, zur Förderung kirchlicher, kultureller und sozialer Zwecke sowie zur Unterstützung wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen.

### **I. Einleitung**

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz erinnert mit ihrem Namen an das ehemalige Land Braunschweig. Dieses Land Braunschweig – einst unter Heinrich dem Löwen frühes europäisches Machtzentrum – ist vor 70 Jahren untergegangen. Durch Verordnung Nr. 55 der Militärregierung vom 08.11.1946<sup>1</sup> ist es mit den Ländern Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe rückwirkend zum 01.11.1946 zum neuen, vorher nicht vorhandenen Land Niedersachsen zusammengeschlossen worden.<sup>2</sup> Faktisch amtierte das Braunschweigische Staatsministerium noch bis zur Ernennung von Hinrich Wilhelm Kopf am 23.11.1946 zum ersten niedersächsischen Ministerpräsidenten. Der Braunschweigische Landtag trat am 21.11.1946 zu seiner feierlichen Schlusssitzung in der Aula der Kant-Hochschule zusammen. So „geht nun die Weltgeschichte über dies Land dahin, das so viele Jahrhunderte seine Selbstständigkeit bewahrt hat ... Möge die Neuerung dennoch zum Guten ausschlagen! ... Möge nun einst

---

1 ABl.MilReg, S. 341; ABl. f. Nds., S. 103.

2 Staatsrechtlich betrachtet handelte es sich bei dieser Fusion von Ländern zu einem neuen Land Niedersachsen um den Fall einer Staatensukzession, so überzeugend *Butzer*, in: *Epping, u. a.* (Hrsg.), *Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung*, 2012, S. 44.

Europa, ja, die ganze Erde uns zum ‚größeren Vaterland‘ werden – deshalb wollen wir doch stolz bleiben auf die Heimat und ihre Geschichte. In unseren Herzen wird Braunschweig immer leben!“ Mit diesen Worten beendete Professor Gerhard von Frankenberg<sup>3</sup> seinen Rückblick auf die Geschichte des Landes Braunschweig.<sup>4</sup>

Als schlichte Feststellung erinnert heute Art. 1 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung (im Weiteren: NV) daran, dass das Land Niedersachsen aus den Ländern Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe hervorgegangen ist.<sup>5</sup> Allerdings beschränkt sich die Landesverfassung nicht auf diese schlichte Feststellung, sondern beinhaltet in Art. 72 NV zwei – im Vergleich der deutschen Länderverfassungen in dieser Ausprägung einzigartige – Traditions Klauseln mit weitreichenden Pflichten für Gesetzgebung und Verwaltung in Niedersachsen.<sup>6</sup> Nach Art. 72 Abs. 1 NV sind die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe durch Gesetzgebung und Verwaltung zu wahren und zu fördern. *Butzer* stuft diese Verpflichtung dogmatisch als „Gewährpflicht“ ein, derzufolge im Gesamtbild des niedersächsischen Staatslebens der Zustand „Bewahrung und Förderung der alten Ländertraditionen“ dauerhaft fortbestehen und sogar gefördert werden müsse.<sup>7</sup>

In Ergänzung und Konkretisierung zu der in Absatz 1 getroffenen Regelung<sup>8</sup> schreibt Art. 72 Abs. 2 NV vor, dass die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen dieser Länder weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten sind, soweit ihre Änderung oder Aufhebung nicht in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken, notwendig sind. Neben der Bestandsgarantie beinhaltet die Verfassungsregelung also auch einen in die Zukunft gerichteten Dienstbarmachungsauftrag.<sup>9</sup> Da mit der Gründung des Landes Niedersachsen sehr unterschiedliche historische Territorien und Traditionen miteinander verbunden worden sind, sollten beide Traditions klauseln überkommene regionale Zusammengehörigkeitsgefühle schützen und den Menschen in den früheren Ländern die Sorge vor überzogenen Zentrierungstendenzen, dem Abzug von teilweise seit Jahrhunderten bestehenden kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen und dem Verlust von historischer und kultureller Identität nehmen.<sup>10</sup>

---

3 Prof. Dr. Gerhard von Frankenberg (1892–1969), Zoologe, sozialdemokratischer Politiker, hatte dem Landesparlament während der Weimarer Republik elf Jahre lang angehört, vgl. Braunschweigesches Biographisches Lexikon, 1996, S. 185.

4 Die vollständige Rede ist abgedruckt in: *Klaus-Erich Pollmann*, Anfang und Ende zugleich. Der Braunschweigische Landtag 1946, 1999, S. 266 ff.

5 Zur Bedeutung von Art. 1 Abs. 1 NV siehe *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2011, Art. 1 Anm. 1.

6 Zu Art. 72 NV siehe die ausführlichen Erläuterungen von *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 15 ff.; *Hagebölling*, a. a. O. Art. 72 Anm. 1–3; *Ipsen*, Niedersächsische Verfassung, 2011, Art. 72 Rn. 8 ff.

7 Vgl. *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 27.

8 So StGHE 1, 120, 135, zu Art. 56 Abs. 2 Vorläufige Niedersächsische Verfassung.

9 Ausführlich hierzu *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 48 f.

10 *Scheuner*, Die politische Kultur in der Entwicklung Niedersachsens seit dem 17. Jahrhundert, 1978, S. 13, sieht hierin einen Ausweis besonderer gestalterischer Einfühlsamkeit und Klugheit der Landesverfassung.

Insbesondere in den ehemaligen Ländern Oldenburg und Braunschweig gab es starke Bestrebungen, die dortigen kulturellen und historischen Belange auch im Verband des neuen Landes Niedersachsen gepflegt zu wissen.<sup>11</sup> Es zeugt von Respekt vor dem historischen Erbe sowie den regionalen kulturellen Besonderheiten und – mit Blick auf das erforderliche Gelingen einer Integration der früheren Länder in das künstlich geschaffene neue Land Niedersachsen – von staatspolitischer Klugheit, wenn die Niedersächsische Verfassung diesen Gefahren mit einer klaren, umfassenden Verfassungsvorgabe in Art. 72 NV entgegenwirkt. Zweifel an der fortdauernden Berechtigung dieser Traditions Klauseln,<sup>12</sup> 70 Jahre nach Gründung des Landes Niedersachsen, lässt sich entgegenhalten, dass regionale historische und kulturelle Besonderheiten auch als gemeinsame Kraftquellen des Flächenlandes Niedersachsen gewürdigt werden sollten.

## II. Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz und ihre Vorgängerstiftungen

### 1. Errichtung und Sitz der Stiftung

Die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz ist durch Gesetz über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ vom 16.12.2004<sup>13</sup> mit Wirkung vom 01.01.2005 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden.<sup>14</sup> In ihr sind der Braunschweiger Vereinigte Kloster- und Studienfonds und die Braunschweig-Stiftung aufgegangen.<sup>15</sup> Der Braunschweiger Vereinigte Kloster- und Studienfonds mit Ursprung im Jahr 1569 und die 1934 errichtete Braunschweig-Stiftung waren zuvor von der Bezirksregierung Braunschweig verwaltet worden. Infolge der Auflösung der Bezirksregierungen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004<sup>16</sup> mit Ablauf des 31.12.2004 war eine Nachfolgeregelung zur Verwaltung der beiden bis dahin rechtlich voneinander unabhängigen Stiftungsvermögen erforderlich geworden.

Ausweislich der Begründung des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ (im Weiteren: SBK-Gesetz) sollten die beiden Braunschweiger Stiftungen „eine eigene Verwaltung unter dem Dach einer fusionierten Stiftung des öffentlichen Rechts als deren Rechtsnachfolger erhalten, ohne die Zweckbindung ihres Stiftungsvermögens [...] aufzugeben“.<sup>17</sup> Damit sollte zugleich dem regionalen Bedürfnis nach einer rechtlich eigen-

---

11 Vgl. *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 3.

12 Zu entsprechenden rechtspolitischen Überlegungen siehe *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 57–59.

13 Nds. GVBl. S. 649.

14 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ (im Weiteren: SBK-Gesetz).

15 § 1 Abs. 1 Satz 2 SBK-Gesetz.

16 Nds. GVBl. S. 394 ff.; zur Abschaffung der Bezirksregierungen vgl. *Häusler*, NdsVBl. 2004, S. 145 ff.

17 Vgl. LT-Drs. 15/1356, S. 4.

ständigen und von der sonstigen Landesverwaltung unabhängigen Stiftungsverwaltung Rechnung getragen werden.<sup>18</sup>

Die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben als eigenständiger und rechtsfähiger Träger öffentlicher Verwaltung abgesondert von der Behördenhierarchie des Landes Niedersachsen wahr. Kennzeichnend für diese Selbständigkeit sind das vom Gesetzgeber zugesprochene Eigenleben und die zuerkannte Eigenverantwortung der Stiftung, wie sie sich in den Regeln über ihre Organe<sup>19</sup> widerspiegeln. Die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz ist dem Bereich der mittelbaren Landesverwaltung zuzuordnen. Die mittelbare Landesverwaltung ist nicht in den Instanzenzug der unmittelbaren Staatsbehörden eingeordnet. Charakteristischerweise fehlt eine Unterordnung im Sinne dienstlicher Nachordnung. Deshalb besteht der Stiftung gegenüber grundsätzlich auch kein Weisungs- und Leitungsrecht, wie es gegenüber nachgeordneten Behörden im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung vorgesehen ist.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.<sup>20</sup>

## 2. Braunschweiger Vereinigter Kloster- und Studienfonds und Braunschweig-Stiftung

Die deutlich ältere und vom Vermögensbestand größere Vorgängerstiftung der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz war der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds. Das Entstehen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds<sup>21</sup> ist auf Entscheidungen von Herzog Julius im 16. Jahrhundert zurückzuführen. Julius (1528–1589), Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, führte 1568 die Reformation im Braunschweiger Land ein.<sup>22</sup> Im Gegensatz zu vielen anderen Landesherren entschied Julius dabei ausgesprochen weitsichtig, das kirchliche Vermögen nicht in der Staatskasse zu vereinnahmen, es vielmehr als Sondervermögen getrennt zu verwalten. Schon nach seiner Kirchenordnung von 1569<sup>23</sup> und nach der von Herzog August (1635–1666) erlassenen Klosterordnung von 1655<sup>24</sup> sollten aus den Vermögenserträgen des Klosterfonds Kirche, Kultur und Wohlfahrt gefördert werden. Herzog Julius hatte zutreffend erkannt, dass die Klöster bei der Entwicklung seines Herzogtums in Fürsorge und Bildung zuvor großartige Arbeit geleistet hatten.

Durch die Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12.10.1832,<sup>25</sup> die bis 1918 die Verfassung des Landes Braunschweig war, wurde der Klosterfonds des Jahres

---

18 Vgl. LT-Drs. 15/1356, S. 5.

19 Vgl. §§ 5 ff. SBK-Gesetz.

20 Vgl. § 1 Abs. 2 SBK-Gesetz.

21 Zur Geschichte vgl. *Kamp*, Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds, 1982; *Sperling*, in: *Korte/Rebe*, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, 1986, S. 725 ff.

22 Vgl. *Brüdermann*, Das Zeitalter der Glaubensspaltung, in: *Jarck/Schildt* (Hrsg.), Die Braunschweigische Landesgeschichte, Jahrtausendrückblick einer Region, 2000, S. 441, 451 ff.

23 Siehe hierzu *Kamp*, a. a. O., S. 12.

24 Siehe hierzu *Kamp*, a. a. O., S. 13.

25 NdsGVBl. Sb. III S. 6.

1569 mit dem von der 1810 aufgelösten Universität Helmstedt<sup>26</sup> herrührenden Studienfonds vereinigt, stellte ihn unter eine gemeinsame Vermögenswidmung und sicherte den neuen vereinigten Kloster- und Studienfonds mit Verfassungsrang ab.<sup>27</sup> Das sollte den Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds – wie er fortan hieß – über den vielfältigen Wandel von Bauernbefreiung und industrieller Revolution, über den Wechsel der Staatsform 1918 und die nationalsozialistische Gleichschaltung sowie den Verlust der Landessouveränität bis zur Gründung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz als wohlütiges Vermögen erhalten.<sup>28</sup>

Die Braunschweig-Stiftung hingegen wurde erst 1934 aus Grundbesitz des Landes Braunschweig, aber auch des Kloster- und Studienfonds vom Braunschweigischen Staatsministerium gegründet<sup>29</sup> – interessanterweise aufbauend auf strategisch weitsichtigen Plänen der Regierung von Ministerpräsident Heinrich Jasper (1875–1945) aus den 1920er Jahren. In der Sorge vor einer möglicherweise doch noch erfolgenden territorialen Neuordnung des Reiches auf der Grundlage des Art. 18 Weimarer Reichsverfassung<sup>30</sup> sollte auf diesem Wege vorsorglich die kulturelle Identität des alten Landes Braunschweig durch die Förderung des Staatstheaters, des Vaterländischen Museums – heute das Braunschweigische Landesmuseum – und der Technischen Hochschule – heute Technische Universität Braunschweig – dauerhaft gesichert werden.

Nach Gründung des Landes Niedersachsen und bis zum Aufgehen in der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz wurden beide Stiftungen als überkommene heimatgebundene Einrichtungen des ehemaligen Landes Braunschweig seit 1951 zunächst durch Art. 56 Abs. 2 Vorläufige Niedersächsische Verfassung und seit 1993 wortgleich durch Art. 72 Abs. 2 NV geschützt.

### 3. Vermögen der Stiftung

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 1 SBK-Gesetz festgelegt, dass das Stiftungsvermögen aus drei Teilvermögen besteht:

- dem Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds,
- dem Teilvermögen Braunschweig-Stiftung und
- dem übrigen Stiftungsvermögen.

---

26 Zur historischen Einordnung siehe *Strauß*, Die „Franzosenzeit“ (1806–1815) in: *Jarck/Schildt* (Hrsg.), Die Braunschweigische Landesgeschichte, Jahrtausendrückblick einer Region, 2000, S. 701.

27 §§ 219–225 Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig.

28 Ausführlich zur Vorgeschichte der Stiftung vgl. *Biegel*, 444 Jahre Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, VIER VIERTEL KULT, Vierteljahreszeitschrift der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Frühling/Sommer 2013, S. 32–39, Herbst 2013 S. 34–37, Winter 2013 S. 44–47.

29 Gesetz über die Errichtung einer Braunschweig-Stiftung vom 28.01.1934 in der Fassung des Gesetzes vom 05.08.1936, Nds.GVBl. Sb. II S. 568.

30 Vom 11.08.1919, RGBl. Nr. 152, S. 1383 ff.

Die Teilvermögen sind gesondert zu führen.<sup>31</sup> Im Rechtsverkehr muss das Handeln für eines der beiden erstgenannten Teilvermögen erkennbar sein.<sup>32</sup>

Diese Trennung der Teilvermögen soll sicherstellen, dass trotz der Zusammenführung der beiden Vorgängerstiftungen die rechtliche Identität der jeweiligen Stiftungsvermögen in Verbindung mit den aus deren Erträgen zu realisierenden Zwecken sichergestellt bleibt.<sup>33</sup> Zwar haben die beiden Vorgängerstiftungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz am 01.01.2005<sup>34</sup> im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ihre rechtliche Selbstständigkeit verloren. Auch sind beide Stiftungsvermögen in der neuen Stiftung aufgegangen. Im Innenverhältnis sind die Vermögen der Vorgängerstiftungen jedoch voneinander und vom übrigen Stiftungsvermögen getrennt zu führen. Die dauerhafte Trennung soll nach außen dadurch sichergestellt werden, dass im Rechtsverkehr das Handeln für das eine oder andere Teilvermögen erkennbar zu machen ist. Mit dieser gesetzlich verfügten Trennung der ursprünglichen Teilvermögen korrespondiert die Regelung zur Fortschreibung der überkommenen Rechte Dritter. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SBK-Gesetz bestehen Rechte oder Pflichten der beiden Vorgängerstiftungen gegenüber Dritten, insbesondere der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, als Verpflichtung der neuen Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz zugunsten oder zulasten des jeweiligen Teilvermögens fort. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Dritte in ihren Rechtspositionen durch die Zusammenlegung der beiden Vorgängerstiftungen nicht schlechter gestellt werden, aber auch die Teilvermögen nicht durch Verpflichtungen des jeweils anderen Teilvermögens belastet werden.

Ausweislich des Geschäftsberichtes für das Haushaltsjahr 2015 beläuft sich das Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds auf rd. 200 Mio. €. Es setzt sich überwiegend aus landwirtschaftlichen Gütern, Wald, Erbbaugrundstücken, dem Kloster St. Marienberg in Helmstedt, dem Kaiserdom in Königslutter und dem Kloster zur Ehre Gottes in Wolfenbüttel zusammen. Die Finanzanlagen betragen etwa zehn Prozent des Teilvermögens.<sup>35</sup>

Das Teilvermögen Braunschweig-Stiftung beträgt insgesamt rd. 80 Mio. €. <sup>36</sup> Bei ihrer Gründung im Jahr 1934 erhielt die Braunschweig-Stiftung 17 Kloster- und Kammergüter des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds sowie des Landes Braunschweig mit einer Gesamtfläche von rd. 8400 Hektar. Acht der Güter lagen später auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und wurden in den Jahren 1945–1958 enteignet. Mittlerweile gehören sie nahezu vollständig wieder zum Stiftungsvermögen, dass im Übrigen aus Wohn- und Geschäftshäusern, Erbbaugrundstücken sowie aus der Kirche in Üplingen, der Klosteranlage Walkenried

---

31 § 2 Abs. 2 Satz 1 SBK-Gesetz.

32 § 2 Abs. 2 Satz 2 SBK-Gesetz.

33 Vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1356, S. 6.

34 § 10 Abs. 1 SBK-Gesetz.

35 Siehe VIER VIERTEL KULT, Vierteljahresschrift der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Herbst 2016, S. 50.

36 Ebenda, S. 51.

und dem Glockenturm Zorge besteht. Hinzu kommen Finanzanlagen, die etwa zehn Prozent des Gesamtvermögens betragen.<sup>37</sup>

Das unter § 2 Abs. 1 Ziffer 3 SBK-Gesetz aufgeführte „übrige Stiftungsvermögen“ dürfte mit Blick auf die zukünftige Stiftungsentwicklung in den Gesetzestext aufgenommen worden sein. Als drittes Teilvermögen könnte es neben den beiden überkommenen und zweckgebundenen Teilvermögen eine spätere Einbringung von Landesvermögen, laufenden Zuführungen aus Haushaltsmitteln oder Zustiftungen Dritter mit eigenständigen Zweckbindungen aufnehmen.

### III. Zweck und Aufgaben der Stiftung

#### 1. Wahrung und Förderung der kulturellen und historischen Belange

Zentrale Aufgabe der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ist es, die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig zu wahren und zu fördern.<sup>38</sup> Mit dieser im Kern wortgleichen Aufgabenformulierung hat der niedersächsische Gesetzgeber einen Teil der an ihn selbst gerichteten Gewährpflicht für die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Niedersachsens aus Art. 72 Abs. 1 NV bezogen auf das frühere Land Braunschweig auf die Stiftung als Teil seiner mittelbaren Landesverwaltung<sup>39</sup> heruntergebrochen. Dort soll die Aufgabe von der Stiftung als eigenständiger und rechtsfähiger Träger öffentlicher Verwaltung abgesondert von der Behördenhierarchie des Landes wahrgenommen werden. Mit Blick auf den Inhalt der Stiftungsaufgaben ging es dem Gesetzgeber also nicht nur um eine bloße Verwaltung der Vermögen der beiden Vorgängerstiftungen und um eine schlichte Fortschreibung der historisch überkommenen Förderzwecke. Vielmehr muss die Regelung dahingehend verstanden werden, dass die neue öffentlich-rechtliche Stiftung unterhalb von Landtag und Landesregierung die institutionalisierte zentrale Wahrerin der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig sein soll. Ganz umfassend und im jeweils aktuellen zeitlichen Kontext hat die Stiftung das überreiche historische Erbe des alten Landes Braunschweig nicht nur zu sichern, sondern es für die interessierte Öffentlichkeit über eigene Aktivitäten, Veranstaltungen, Förderungen und Publikationen verfügbar und erlebbar zu machen. Für ein solches Verständnis des Stiftungsauftrages spricht auch, dass der Gesetzgeber in § 6 SBK-Gesetz einen hochrangig besetzten Stiftungsrat installiert hat, der über die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung zu befinden hat.<sup>40</sup> In seinen Händen liegt die Festlegung der Grundzüge der Stiftungspolitik.

Mit dem Begriffspaar „kulturelle und historische Belange“ als Betreuungs- und Versorgungsziel erfasst der gesetzliche Auftrag alle historischen und kulturellen Überlieferungen, die sich auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Braunschweig erhalten haben und die von

---

37 Eine umfassende flächenmäßige Übersicht des Grundvermögens der beiden Stiftungen findet sich bei Thiele, (Hrsg.), Der Niedersächsische Verwaltungsbezirk Braunschweig, 1966, S. 94 ff.

38 § 3 Abs. 1 Satz 1 SBK-Gesetz.

39 Vgl. hierzu v. Campenhausen/Stumpf, in: v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch 2014, § 15 Rn. 2.

40 Vgl. unten V. 1., 3.

einem nennenswerten Teil der Bevölkerung als historische oder kulturelle Angelegenheit von Bedeutung empfunden werden.<sup>41</sup> Der Begriff „Wahrung“ beinhaltet eine Sicherung und Um-sorgung der Schutzgüter, die verstetigt, behütet und verteidigt werden sollen. „Förderung“ hingegen bedeutet ein „Mehr“ als nur Bestandssicherung, also eine zusätzliche Unterstützung, ein Voranbringen in ideeller oder finanzieller Art.<sup>42</sup> Weil der Weisungsgehalt der gesetzlichen Aufgabe so unspezifisch ist, kann die Stiftung von einem weiten Einschätzungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum ausgehen. Subjektive Rechte Dritter und Ansprüche auf konkrete kulturelle Förderung sowie gezielte finanzielle Unterstützung können aus diesem Gesetzes-auftrag nicht abgeleitet werden.

## 2. Fortgeschriebene historische Stiftungszwecke

Neben der generalklauselartigen neuen Stiftungsaufgabe werden die überkommenen histo-rischen Zwecke der beiden Vorgängerstiftungen aus §§ 221, 222 Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig<sup>43</sup> und § 3 Gesetz über die Errichtung einer Braunschweig-Stiftung<sup>44</sup> in sprachlich überholter und den heutigen Bedürfnissen angepasster Form, aber in-haltlich unverändert in § 3 Abs. 1 Satz 2 SBK-Gesetz fortgeschrieben. Danach obliegt es der Stiftung insbesondere, unbeschadet gleichgerichteter Förderung durch das Land,

- aus den Erträgen des Teilvermögens Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke im ehemaligen Land Braun-schweig zu fördern, und
- aus den Erträgen des Teilvermögens Braunschweig-Stiftung die Technische Universi-tät Braunschweig, das Staatstheater Braunschweig und das Braunschweigische Lan-desmuseum zu fördern.

Die Erträge beider Teilvermögen werden in erheblichem Umfang dafür eingesetzt, historische und überwiegend unter Denkmalschutz stehende Bausubstanz zu erhalten. Dabei ist nicht nur für eigene Liegenschaften, insbesondere die Gebäude der landwirtschaftlichen Güter, Sorge zu tragen, sondern es sind auch umfangreiche Baulastverpflichtungen bei einer Vielzahl über-wiegend sakraler Bauwerke zu erfüllen. Dennoch konnten darüber hinaus z. B. im Jahr 2015 aus dem Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds insgesamt 86 Projekte mit einem Gesamtzuschuss von rd. 1,2 Mio. € gefördert werden. Die Ausschüt-tungen an die Destinatäre des Teilvermögens Braunschweig-Stiftung betragen im Jahr 2015 rd. 900 000 € für 24 Projekte.<sup>45</sup>

---

41 Vgl. *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 17 zum wortgleichen Tatbestandsmerkmal der NV.

42 So ausdrücklich *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 21.

43 Vom 12.10.1832, Braunschw. GS S. 191; Nds.GVBl. Sb III S. 6. Zu den historischen Verfassungs-bestimmungen siehe auch die ausführlichen Erläuterungen von *Rhamm*, Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, 1907, S. 315 ff.

44 Vom 28.01.1934, Braunschw. GVS S. 9; Nds.GVBl. Sb III S. 268.

45 Siehe Geschäftsbericht für das Haushaltsjahr 2015, a. a. O., S. 51 f.

### 3. Weitere Stiftungsaufgaben

Im Rahmen eines Kooperationsgebotes hat die Stiftung nach § 3 Abs. 3 SBK-Gesetz mit dem Herzog Anton Ulrich-Museum in Braunschweig, der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, dem Niedersächsischen Staatsarchiv – Standort Wolfenbüttel – und dem Staatlichen Naturhistorischen Museum in Braunschweig zusammenzuwirken. Der Gesetzgeber hat hierbei vornehmlich an immaterielle Leistungen wie Beratung und Marketing gedacht,<sup>46</sup> da die genannten Einrichtungen bereits finanziell aus den Erträgen des Teilvermögens Braunschweiger Vereinigter Kloster- und Studienfonds gefördert werden können. Die vier aufgeführten Institutionen gehören nach einhelliger Meinung zum Kreis der überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen des ehemaligen Landes Braunschweig,<sup>47</sup> die nach Art. 72 Abs. 2 NV einer besonderen verfassungsrechtlichen Fortbestehenszusage unterfallen.<sup>48</sup> Die Unterstützung dieser Einrichtungen soll nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere der Stärkung ihrer Aktivitäten dienen.<sup>49</sup>

Schließlich kann die Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben im Bereich der regionalen Kulturförderung übernehmen.<sup>50</sup> Auf der Grundlage einer Zielvereinbarung hat das Land Niedersachsen der Stiftung im Jahr 2015 hierfür rd. 235 000 € bereitgestellt, womit 69 Projekte des professionellen freien Theaters, der Theater- und Tanzpädagogik, der Amateurtheater, der nichtstaatlichen Museumsarbeit, der Musik und Literatur, der niederdeutschen Sprache, der Heimatpflege, der Soziokultur, der bildenden Kunst, der neuen Medien, der Kunstschulen sowie der außerschulischen kulturellen Jugendbildung unterstützt werden konnten.<sup>51</sup>

## IV. Haushalt und Personal der Stiftung

### 1. Haushaltswirtschaft

Die Aufgaben der Stiftung werden nach § 4 Abs. 1 SBK-Gesetz erfüllt aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und solchen Zahlungen des Landes sowie Dritter, die nicht als Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zufließen. Da es über diese Bestimmung hinaus an speziellen Vorschriften zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie zu Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung fehlt, gelten für die allgemeine Haushaltswirtschaft der Stiftung somit nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) – wie für alle<sup>52</sup> juristischen Personen des öffentlichen Rechts – die §§ 106 bis 110 LHO und die

---

46 Vgl. LT-Drs. 15/1356, S. 2.

47 Vgl. *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 40; *Ipsen*, a. a. O., Art. 72 Rn. 18, 20.

48 Zur Erhaltungsgarantie siehe *Hagebölling*, a. a. O., Art. 72 Anm. 3.

49 Vgl. LT-Drs. 15/1356, S. 5.

50 § 3 Abs. 2 SBK-Gesetz.

51 Siehe Geschäftsbericht für das Haushaltsjahr 2015, a. a. O., S. 51.

52 Abgesehen von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 LHO.

§§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Als eigenständige Rechtspersönlichkeit unterliegt die Stiftung nicht dem Budgetrecht des Niedersächsischen Landtages. Als der Aufsicht des Landes unterstehende Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan nach § 108 Satz 1 LHO i.V.m. § 9 SBK-Gesetz aber der Genehmigung des für Kultur zuständigen Ministeriums. Ist bis zum Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan noch nicht festgestellt, gilt nach § 106 Abs. 3 LHO für die vorläufige Haushaltsführung Art. 66 NV sinngemäß.<sup>53</sup>

## 2. Personalwirtschaft

Personal und Sachmittel werden der Stiftung nach § 4 Abs. 2 SBK-Gesetz nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt. Diese Regelung schreibt die historisch gewachsenen, überkommenen Verwaltungslasten des Landes Niedersachsen gegenüber den beiden Vorgängereinrichtungen für die neue, fusionierte Stiftung fort. Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds war entsprechend der Regelung in § 219 Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig bis zum 31.12.2004 fortwährend von der zunächst herzoglichen, dann staatlichen braunschweigischen und seit 1946 niedersächsischen Verwaltung, zuletzt durch die Bezirksregierung Braunschweig, verwaltet worden.<sup>54</sup> Für die Braunschweig-Stiftung bestand bis zum Ablauf des 31.12.2004 nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Errichtung einer Braunschweig-Stiftung eine staatliche Pflicht zur Verwaltung der Stiftungsgrundstücke und zum Tragen der damit verbundenen persönlichen und sachlichen Kosten. Diese Verpflichtung wurde zunächst durch das Land Braunschweig und ab 1946 durch das Land Niedersachsen, zuletzt ebenfalls durch die Bezirksregierung Braunschweig, erfüllt.

Aus der Gesetzesformulierung „nach Maßgabe des Landeshaushaltes“ ist zu entnehmen, dass der Haushaltsgesetzgeber Anzahl, Wertigkeit und Status des vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Personals festzulegen hat. Offensichtlich soll dadurch klargestellt werden, dass die Stiftung das Land nicht durch eigene Forderungen in Bezug auf Anzahl und Wertigkeit des zu stellenden Personals binden kann. Dem steht die in Art. 65 NV verankerte Budgethoheit des Landtages entgegen.<sup>55</sup> Allerdings ist der Haushaltsgesetzgeber bei seiner Entscheidung über die Erfüllung seiner Pflicht aus § 4 Abs. 2 SBK-Gesetz auch nicht völlig frei. Bei der zahlenmäßigen Bemessung und Ausgestaltung der Wertigkeit des Personaleinsatzes in der Stiftung hat er sich an sachlichen Gegebenheiten und rechtlichen Kriterien zu orientieren. Das Gesetz über die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz gibt mit der Regelung über Zweck und Aufgaben in § 3 einen wichtigen Anhalt für die erforderliche Personalausstattung. Von besonderer Qualität, weil mit Verfassungsrang ausgestattet, ist schließlich die Vorgabe an den Haushaltsgesetzgeber aus der Traditions Klausel des Art. 72 Abs. 2, Halbs. 1 NV. Der dort festgeschriebene Dienstbarmachungs- und Ertüchtigungsauftrag<sup>56</sup> zielt

---

53 Zur vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 66 NV siehe *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2011, Art. 66 Anm. 1 und 2.

54 Siehe hierzu *Hagebölling*, Tradition wahren – Zukunft stiften, in: VIER VIERTEL KULT, Vierteljahresschrift der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Frühling 2015, S. 13.

55 Vgl. *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2011, Art. 65 Anm. 1.

56 Vgl. *Butzer*, a. a. O., Art. 72 Rn. 48.

auch auf den Einsatz finanzieller Mittel zugunsten überkommener heimatgebundener Einrichtungen ab und ist somit zugleich Maßstab für den Haushaltsgesetzgeber. Im Ergebnis muss der Haushaltsgesetzgeber darauf achten, dass der gesetzliche Aufgabenbestand und die Personalausstattung in Einklang gebracht werden.

Auch die überkommene Regelung zur Kostenerstattungspflicht des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds gegenüber dem Land findet sich inhaltsgleich in § 4 Abs. 3 SBK-Gesetz wieder, wonach die Stiftung dem Land die Personal- und Sachkosten für die Verwaltung des Teilvermögens Braunschweiger Vereinigter Kloster- und Studienfonds aus den Erträgen dieses Teilvermögens zum Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres erstattet.

Insgesamt betrachtet wollte der niedersächsische Gesetzgeber zum einen die Verwaltungslasten, so wie sie in den Vorgängerregelungen angelegt und seitdem praktiziert worden waren, deckungsgleich fortführen. Zum anderen lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen, dass der Gesetzgeber nicht dauerhaft eine schlichte Fortschreibung des an der Vergangenheit orientierten Stellenbestandes beabsichtigte, sondern den Personalumfang letztendlich an der endgültigen Bestimmung des Aufgabenumfanges festgemacht wissen wollte.

## **V. Organe der Stiftung und ihre Aufgaben**

### **1. Stiftungsrat**

Die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz verfügt nach § 5 Abs. 1 SBK-Gesetz über zwei Organe: den Stiftungsrat und den Direktor. Höchstes<sup>57</sup> Organ und Beschlussgremium der Stiftung ist der Stiftungsrat. Institutionelle Mitglieder des Stiftungsrates sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SBK-Gesetz je ein Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Stadt Braunschweig. Sie können sich vertreten lassen, was auch der Sicherung der Beschlussfähigkeit des Gremiums dient. Über die Entsendung, Dauer der Mandatszeit oder Abberufung entscheidet die jeweils vertretene Institution eigenständig. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SBK-Gesetz bis zu sechs weitere sachkundige Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in den Stiftungsrat berufen. Im Interesse einer angemessenen Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften des Braunschweiger Landes ist dabei ein Vertreter der – abgesehen von der Stadt Braunschweig – übrigen Verbandsmitglieder des Zweckverbands Großraum Braunschweig zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsbehörde ist dabei in ihrer Auswahlentscheidung nicht völlig frei, denn das Gesetz fordert „sachkundige“ Mitglieder. Dieses Tatbestandsmerkmal wird nicht näher erläutert. Mit Blick auf die gesetzlichen Stiftungsaufgaben und unter Berücksichtigung von Art. 72 NV ist jedoch davon auszugehen, dass die Mitglieder einen gewissen Bezug zu den „kulturellen und historischen Belangen“ des ehemaligen Landes Braunschweig haben sollten. Auch sind Erfahrungen und Kenntnisse erforderlich, die dazu beitragen können, die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz „dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen“. Das dürfte eine gewisse sachliche und räumliche Nähe der Mitglieder zur Region des alten Landes Braunschweig voraussetzen.

---

57 Folgt aus dem Weisungsrecht des Stiftungsrates nach § 6 Abs. 5 SBK-Gesetz.